

Namensnennung bei öffentlichen Aktionen

Wer öffentlich auftritt, muss damit rechnen, dass die Zeitung ihn nennt

Rechtsextremisten planen eine Kundgebung, weil die Tochter einer Mitinitiatorin von der Schule verwiesen worden ist. Eine Zeitung am Ort weist in mehreren Beiträgen auf das Ereignis hin und berichtet auch über eine Demonstration aus dem selben Anlass. Die betroffene Frau legt durch ihren Anwalt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Sie beanstandet die Nennung ihres Namens und ihres Wohnorts sowie die Bloßstellung ihrer Tochter. Die Chefredaktion der Zeitung hält die Nennung des Namens der Frau für gerechtfertigt, da sie mit ihrer rechtsradikalen Gesinnung in einer Fernsehsendung unter dem Titel "Rassist trifft Klasse" öffentlich aufgetreten sei. Zudem sei sie auch schon früher namentlich öffentlich in Erscheinung getreten, wie die Zeitung mit einem entsprechenden Flugblatt belegt. Den Nachnamen der Tochter, stellt der Chefredakteur schließlich fest, habe seine Redaktion jedoch nicht ausgeschrieben. Man habe lediglich den Vornamen und den Anfangsbuchstaben des Familiennamens angegeben. (1998)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall Ziffer 8 des Pressekodex nicht verletzt und weist daher die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Mutter des von der Schule verwiesenen Mädchens hat ihre politische Ansicht mehrmals aktiv in der Öffentlichkeit vertreten. Jeder, der seine Ansichten in dem Maße öffentlich vertritt, wie es die Beschwerdeführerin getan hat, muss damit rechnen, dass in der Berichterstattung über diese Aktionen sein voller Name genannt wird. Der vollständige Name der Tochter wird allerdings in keinem der beanstandeten Artikel genannt. Lediglich in der Veröffentlichung über die Demonstration vor der Schule werden der Vorname und der abgekürzte Familienname des Kindes erwähnt. Der Presserat kann diese Veröffentlichung presseethisch nicht beanstanden, da die Demonstranten ein Transparent mit der Forderung "Schulplatz für Marrit" mit sich führten. Insofern hat die Zeitung nichts anderes getan als das dokumentiert, was bei der Demonstration ohnehin jedem zugänglich war. (B 152/98)

(Siehe auch "Namensnennung bei Schulverweis" B 151/98 und 153/98)

Aktenzeichen: B 152/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet